

Blickpunkt[Recht] 2018 10 Sonderausgabe **FoodFraud in IFS Food Version 6.1**

Mit dem IFS Food Version 6.1 hält nun das Thema **FoodFraud** zwangsweisen Einzug in die Qualitätsmanagementsysteme der Lebensmittelunternehmer. Die Änderungen treten bereits mit 01.07.2018 in Kraft.

Doch bevor man sich ans *Umsetzen* macht,¹ sollte man ein wenig Zeit dem *Verstehen* widmen. Ansonsten wird man mit sehr viel Arbeit und Aufregung konfrontiert, die am Ende des Tages am Ziel vorbeigeht. Ähnliches war in der Vergangenheit beim Thema *Food Defense* zu beobachten. Was wurde da nicht alles gemacht und diskutiert, bis zu Schulungen für das gesamte Personal mehrmals jährlich und US-Army-Militärmethoden in der Betriebsorganisation. Heute ist wenig davon geblieben. Die Schulungen entpuppten sich als Ausbildungskurse und Anleitungen für potentielle Störer, die Militärmethoden haben keine Lösung für die schwächsten Glieder der Kette geboten – nämlich das Produkt selbst, im Handel zur Selbstbedienung. Ähnliches zeichnet sich bedauerlicherweise auch schon beim Thema *FoodFraud* ab. Um zu vermeiden, dass sich diese Fehler wiederholen, möchten wir diese Sonderausgabe den Grundlagen widmen. Dabei werden im ersten Schritt die juristischen Wurzeln beleuchtet, um im zweiten Schritt das Maß für sinnvolle Maßnahmen darzustellen.

Da sich die „juristischen Wurzeln“ als für den Praktiker etwas trocken darstellen, haben wir den [zweiten Schritt](#) vorweggenommen, und den [ersten Schritt](#) für Interessierte hintangestellt.

2. Food Fraud Praxis – Was tun gegen Lebensmitteltäuschung?

Eine Frage der Stufe und der Angemessenheit

Wie sich aus den Grundlagen ergibt, umfasst Lebensmittelbetrug kumulativ die Aspekte

- **Vorsatz,**
- **Täuschung / Irrtum** und
- **unrechtmäßige Bereicherung / Vermögensvorteil.**

Auch der IFS Food hat dies in der Version 6.1 entsprechend berücksichtigt und definiert:

Lebensmittelbetrug (Food Fraud)

Bewusste / r und vorsätzliche / r Austausch, Falschetikettierung, Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln, Rohmaterialien, Zutaten oder Verpackungsmaterialien, die auf dem Markt platziert werden, um einen ökonomischen Vorteil zu erlangen. Diese Definition ist auch auf ausgelagerte Prozesse anzuwenden.

¹ z.B. mit dem **SAICON Erweiterungsmodul FoodFraud** (zum Preis von EUR 95,-- zzgl. USt, Bestellung und Lieferung per [Email](#)). Gerne unterstützen wir Sie auch mit einem individuellen Implementierungsworkshop.

Plan zur Minderung von Lebensmittelbetrug

Ein Prozess, der die Anforderungen definiert, wann, wo und wie betrügerische Aktivitäten, die über die Verwundbarkeitsanalyse bezüglich Lebensmittelbetrug identifiziert wurden, möglichst vermindert werden können. Der resultierende Plan definiert die Maßnahmen und Kontrollen, die erforderlich sind und vorhanden sein müssen, um die erkannten Risiken wirksam zu vermindern.

Betrachten wir nun mal die Lebensmittelkette, wo eine Stufe der anderen folgt. Es wohnt dem Lebensmittelbetrug inne, dass eine Stufe der Betrogene ist – und die Stufe davor die Betrügende. Nehmen wir dazu ein fiktives Beispiel – Pangasius wird als Scholle verkauft, natürlich zu überhöhten Preisen. Der „Betrüger“ weiß das, der Betrogene nicht. Legen wir dem Beispiel folgende *vereinfachte* Lebensmittelkette zugrunde:

Fischer – Großhändler – Händler – Verarbeitungsbetrieb – Einzelhändler - Konsument

Fall 1: Nehmen wir an, der Großhändler kauft Pangasius ein und verkauft als Scholle mit entsprechenden Preisen. Betrogen wäre hier der *Händler*. Wenn der nun den Fisch weiterverkauft, ist er dann ein Betrüger? Nein, der Händler hat nicht betrogen, er wurde betrogen.

Fall 2: Nehmen wir wieder an, der Großhändler kauft Pangasius ein und verkauft als Scholle, aber zum Preis von Pangasius. Der Händler wäre so wohl nicht betrogen. Wenn der nun den Fisch weiterverkauft, ist er dann ein Betrüger? Kommt drauf an, zu welchen Preisen und ob er es wusste.

Fall 3: Nehmen wir Fall 2 an, wo aber nun alle zum Preis von Pangasius verkaufen. Niemand hätte einen Vermögensvorteil. Wer betrügt? Niemand, nur der Konsument sich selbst, da er glaubt, zu Schnäppchenpreisen Scholle eingekauft zu haben.

Was soll nun der Lebensmittelunternehmer gegen Betrug unternehmen?

Diese Beispiele zeigen recht deutlich, dass „Betrug“ als Begriff für die Bearbeitung im Qualitätsmanagement nicht wirklich gut gewählt ist. Denn es geht eigentlich um die Vermeidung vorsätzlicher Täuschung, jenseits von Bereicherungsabsicht. Doch selbst dies stellt einen Lebensmittelunternehmer vor unlösbare Aufgaben, da dieser niemals in der Lage sein wird, den Vorsatz der Vorstufe festzustellen. Dazu bedarf es kriminalistischer Methoden und gerichtlicher Erkenntnisse.

Übrig bleibt, sich auch als Lebensmittelunternehmer gegen Täuschung vorzusehen. Dies ist auch etwas, was Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen leisten können.

Täuschung passiert einerseits fahrlässig ohne böse Absicht, durch Verwechslungen, Vermischungen, mangelnde Sorgfalt. Und andererseits auch vorsätzlich, sofern die persönliche Nutzen-Risikoabwägung des unlauter handelnden Unternehmers ein entsprechendes Motiv ergibt. Gerade um diese zweiten Fälle geht es, und deren Motivlage wird beeinflusst durch:

1. Den wirtschaftlicher Anreiz
2. Die Entdeckungsmöglichkeit als Maß für die Täuschungsbeständigkeit
3. Die Schwierigkeit als Maß für die Aufwandshürde zur Verwirklichung einer Täuschung
4. Abschreckung / zu befürchtende Sanktionen als Maß für die Furchtschranke

Niemand wird vorsätzlich eine Täuschung herbeiführen, die keinen wirtschaftlichen Vorteil bringt, leicht festzustellen aber sehr schwer umzusetzen ist und drakonisch bestraft wird. Anhand dieser Merkmale kann ein Unternehmer feststellen, ob bei seinen Vorstufen überhaupt eine Motivlage anzunehmen ist. Ist dies anzunehmen, dann gilt: „Vorsicht ist die Mutter der Porzellankeule“ – es ist angemessen, darüber Gedanken zu verlieren.

Der erste Gedanke wird dabei der „Geschichte“ gewidmet, da nur Praktiken beleuchtet werden, die bereits bekannt sind. Es ist weder Aufgabe noch zielführend, sich über alle erdenklichen Täuschungsmöglichkeiten den Kopf zu zerbrechen und sich vielleicht noch neue Praktiken auszudenken oder diese gar zu erfinden. Ganz im Gegenteil, die Erfahrungssammlung ist hier der Maßstab. Natürlich wäre es effizient, hierzu branchenweite Erfahrungsdatenbanken aufzubauen. Dies birgt allerdings das Risiko, dass derartige Informationen nicht nur für „die Guten“ interessant sind. Man sollte daher gut überlegen, ob derartige „Bauanleitungen für das Böse“ nicht kontraproduktiv wären – bei FoodDefense ist man davon aus nachvollziehbaren Gründen wieder abgekommen. Mit ein Grund, warum betriebliche Informationen zur Absicherung gegen FoodFraud auch nicht transparent gemacht werden sollten – man stellt ja auch nicht seine Firewall-Strategien und Passwörter auf die Homepage.

Daneben ist auch ein wenig gesundes Misstrauen gegenüber „Wunderlösungen“ nicht fehl am Platz. Versprechungen, die jeder Vernunft und Erfahrung zuwiderlaufen und nicht technologisch begründbar sind, sollten grundsätzlich hinterfragt werden. Hier zeigt sich die aber Lebensmittelbranche immer wieder merklich anfällig, worüber z.B. die Verbreitung des Azofarbstoffes [ReactiveRed 195](#) Zeugnis liefert.

Kettenbetrachtung

Über die gesamte Kette gesehen ist es dann effizient, wenn jede Stufe jeweils nur ihre Vorstufe beleuchtet. Gerade hier können der neue IFS Food V 6.1 und vergleichbare Standards die größte Stärke ausspielen. Da es sich hier um ein Pflichtelement handelt, das bei der Auditierung und Zertifizierung behandelt werden muss, kann man als nachfolgende Stufe darauf vertrauen. Somit wird bei IFS-zertifizierten Vorlieferanten künftig im Normalfall kaum eine weitere Maßnahmensetzung notwendig sein. Hier zeigt sich eine Zertifizierungskette als veritable Maßnahme zur Integritätsabsicherung.

Anders stellt sich dies bei nicht zertifizierten Lieferanten dar. Bei diesen ist unumgänglich, tiefer in das jeweilige Thema einzusteigen. Hier stehen verschiedene Maßnahmen zur Verfügung, aus denen im konkreten Einzelfall möglichst optimal gewählt wird. Beispielsweise bieten sich auch Plausibilitätsprüfungen, Lieferantenaudits, unabhängige Chargenfreigabe im Ursprung und die Auswahl vertrauenswürdiger Lieferanten an.

Sehr modern ist es, Analysen anzufordern bzw. zu beauftragen. Hier sollte im Vorfeld genau überlegt werden, welche Frage beantwortet werden soll. Nicht selten wird nämlich bei Analysen nicht „FoodFraud“ gefunden, sondern irgendetwas, das meist trotzdem für Aufregung sorgt und sich dann als verzichtbare Nebensächlichkeits entpuppt.

Nach Relevanz- und Effizienzbetrachtung eingesetzte Analysen sind ein guter Baustein, um ein Integrity-Konzept abzurunden und zu verifizieren, aber keine Alleinlösung. Es würde weder in der Sache noch bezüglich der Kosten Sinn machen, wenn jede Stufe Analysen beauftragt und zusätzlich noch in ThirdParty-Audits (wie z.B. IFS) dazu überprüft wird.

Täuschungseignung – nur gegenüber dem Konsument?

Wie bereits erwähnt, hat die EU-Kommission „FoodFraud“ mit den Aspekten Vorsatz, Bereicherungsabsicht und Täuschungsabsicht gegenüber dem Endverbraucher gedeutet. Letzteres greift in der Gesamtbetrachtung der Lebensmittelkette zu kurz, da damit die Täuschungsabsicht unter Lebensmittelunternehmern ausgeblendet wird. Diese kann aber durchaus starke Auswirkungen auf die Integrität der Lebensmittel haben. Es ist auch nicht gewagt, zu behaupten, dass die Mehrzahl der „FoodFraud“-Fälle nicht auf der letzten Stufe zum Konsumenten, sondern auf einer Stufe irgendwo davor in der Kette auftreten. Dies wurde besonders am Beispiel Pferdefleisch deutlich, wo der „FoodFraud“ relativ zu Beginn der Kette stattgefunden hat, gefolgt von etlichen getäuschten Stufen.

Auch ist denkbar, dass Unternehmen von ihren Lieferanten in Aspekten getäuscht werden, die für den Konsumenten selbst keine tiefere Bedeutung haben und gegenüber diesem auch nicht kommuniziert werden. Maßstab für die Bewertung sind die vereinbarten sowie berechtigt vorausgesetzten Eigenschaften, die wiederum Grundlage des Kaufvertrages sind oder sein sollten. Im Sinne der Transparenz und Kohärenz sollte man nicht zu sehr auf „ohnehin Bekanntes“ vertrauen - Vereinbartes ist besser und sicherer. Gesetzliche Grundnormen hingegen bedürfen keiner gesonderten Vereinbarung. Lebensmittel müssen dem Lebensmittelrecht genügen, sofern klar ist, dass es sich um Lebensmittel handelt. Gerade hier sind immer wieder interessante und „innovative“ Versuche zu beobachten, mit widersprüchlichen Angaben den Käufer irrezuleiten. Da werden beispielsweise Zusatzstoffe mit E-Nummern als „food grade“ angepriesen, und im Kleingedruckten / Disclaimer angeführt, dass der Hersteller nicht nach den gesetzlichen Vorschriften arbeitet und der Kunde selbst verantwortlich wäre, die Eignung sicherzustellen (als ob dies dann noch möglich wäre...). Hier wird von den trickreichen Anbietern übersehen, dass nach dem Transparenzgrundsatz etwaige Widersprüchlichkeiten voll zu ihren Lasten gehen – der Anbieter muss sich im Streitfall die ungünstigste Auslegung seiner Informationen gefallen lassen.

Zusammenfassung

„FoodFraud“ – Lebensmittelbetrug – bezeichnet ein Strafrechtsdelikt mit den Aspekten Vorsatz, Täuschung / Irrtum und unrechtmäßige Bereicherung / Vermögensvorteil. Da der Aspekt des Vorsatzes einer komplexen Klärung bedarf, kann dieses Delikt in rechtsstaatlicher Ordnung nur von einer unabhängigen Justiz festgestellt werden.

Hingegen ist es Lebensmittelunternehmen möglich und im Rahmen ihrer Sorgfalt auch zuzumuten, motivlagenabhängigen Täuschungsmomenten von Lieferanten entgegenzutreten. Die Motivlageneinschätzung gestattet dabei eine Relevanzabstufung, um aus einer unüberblickbaren Vielzahl von Möglichkeiten jene mit relevanter Eintrittswahrscheinlichkeit herauszufiltern. Bei entsprechend nach IFS (oder einem anderen GFSI-Standard) zertifizierten Lieferanten kann nach dem Vertrauensgrundsatz auf eine lautere Vorgangsweise vertraut werden. Lieferanten ohne entsprechende Zertifizierung oder von nicht zertifizierter Ware bedürfen einer systematischen Einschätzung, die individuell vorgenommen werden muss.

Dabei werden Überlegungen zu jenen Täuschungspraktiken angestellt, die bereits bekannt sind (History of Fraud), und motivlagenabhängig entsprechende Maßnahmen gesetzt. Eine transparente Darstellung dieser internen Überlegungen gegenüber der Öffentlichkeit oder auch Lieferanten und Kunden ist nicht empfehlenswert, da dies böswillig wiederum für Betrugszwecke genutzt werden könnte.

Ein Integrity-Konzept baut auf einer Vielzahl von möglichen Maßnahmen (wie Lieferantenaudits, vertiefende Wareneingangsprüfung etc.) auf. Externe Analysen sind dazu nur ein Baustein und isoliert nicht als effiziente und wirtschaftlich vertretbare Alleinlösung geeignet.

1. Grundlagen Food Fraud – Lebensmittelbetrug

Keine europaweit einheitliche Definition

Vielversprechend öffnet sich die [Internetseite der europäischen Kommission](#) mit der Frage „What is Food Fraud?“. Um dann bereits im ersten Absatz klarzulegen, dass es dazu keine europaweit einheitliche Antwort für „Was ist Lebensmittelbetrug?“ gibt:

What is Food Fraud?

There is no EU harmonised definition for "food fraud". However, the lack of a harmonised definition does not prevent the Commission and the EU countries from taking coordinated action against "fraudulent practices" in the food supply chain. It is broadly accepted that food fraud covers cases where there is a violation of EU food law, which is committed intentionally to pursue an economic or financial gain through consumer deception.

Der Grund für die fehlende europaweit einheitliche Antwort ist relativ einfach: Das Strafrecht ist nicht europaweit harmonisiert. Jeder Mitgliedsstaat hat sein eigenes Strafrechtsregime.

Damit ist klar: „Food Fraud“ (dt.: **Lebensmittel-Betrug**) ist ein Thema des Strafrechts.

In Österreich findet sich die Regeln dazu im Strafgesetzbuch (StGB), gegliedert in:

§ 146 StGB: Betrug

§ 147 StGB: schwerer Betrug und

§ 148 StGB: gewerbsmäßiger Betrug

Nach § 146 ist Betrug folgendermaßen definiert:

Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (Hervorhebung durch Verfasser)

Im *deutschen Strafgesetzbuch* ist der Tatbestand des Betruges im § 263 geregelt:

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.(Hervorhebung durch Verfasser)

So unterschiedlich allein diese beiden Paragraphen formuliert sind, es zeigen sich darin die drei wesentliche Kernelemente des Betruges:

- **Vorsatz,**
- **Täuschung / Irrtum** und
- **unrechtmäßige Bereicherung / Vermögensvorteil.**

Diese 3 Aspekte, die den Betrug ausmachen, finden sich in der Rechtsordnung jedes EU-Mitgliedsstaates wieder, wenngleich die Formulierungen sich nicht decken.

Was bedeutet dies nun für das Thema Lebensmittelbetrug (FoodFraud)?

Die EU-Kommission hat versucht, dies in der eingangs erwähnten Darstellung zu deuten:

... cases where there is a violation of EU food law, which is committed intentionally to pursue an economic or financial gain through consumer deception.

Während sich Vorsatz und Bereicherungsabsicht auch hier unverändert wiederfinden, beschränkt sich hier die Täuschungsabsicht auf jene zum Endverbraucher. Es ist fraglich, ob das Bestand haben kann, da auch die Täuschungsabsicht unter Lebensmittelunternehmen abzuwehren ist - wir werden später darauf zurückkommen. Klarstellend ist angeführt, dass sich FoodFraud immer auf lebensmittelrechtliche Verstöße beschränkt.

Es soll nun näher auf die 3 Aspekte eingegangen werden.

Täuschung

Dieser Begriff ist dem Lebensmittelrecht gar nicht fremd. Der Täuschung steht die Irreführung gegenüber, der Täuschende führt sein Gegenüber in die Irre. Der § 263 dt. StGB beinhaltet eine anschauliche Formulierung für die Täuschung:

Wer ... durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält ...

Das Schrauben an den Tatsachen ist jedoch nur das Eine, es muss auch zu einem Irrtum kommen. Ein solcher liegt vor, wenn eine Fehlvorstellung über eine Tatsache ausgelöst wird. Hat der Konsument jedoch überhaupt keine Vorstellung über eine Sache, dann kann er auch keine Fehlvorstellung darüber entwickeln. Ein schönes Beispiel sind „Wasabi-Nüsse“. Die Mehrzahl der Verbraucher verbindet damit grüne, kren-scharf schmeckende Nüsse, keiner jedoch eine seltene, äußerlich grüne japanische Pflanzenwurzel. Dies ist auch gut so, denn Wasabi-Nüsse haben mit dieser Pflanzenwurzel wenig gemein, außer vielleicht Nuancen des Geschmackserlebnisses, das meist durch grün gefärbte Krenzubereitungen mit Senföl erreicht wird. Selbiges gilt wohl auch für Wasabi-Paste.

Im Lebensmittelrecht ist die Irreführung Gegenstand der EU-LMIV 1169/2011. Diese bestimmt im Artikel 7 die grundsätzliche Lauterkeit der Informationspraxis und gebietet in dessen Abs 1, dass Informationen über Lebensmittel nicht irreführend sein dürfen. Maßstab ist hierfür das europäische Verbraucherleitbild, dem der EuGH² die *wahrscheinliche Auffassung des angemessen gut informierten und angemessen aufmerksamen und kritischen Verbrauchers* zugrundelegt. Dieser agiert situationsadäquat, was mitunter bei angemessen flüchtiger Betrachtung etwaiger Widersprüche nicht auflöst.³

Es ist berechtigt anzunehmen, dass der (verwaltungsrechtliche) Begriff der Irreführung im Lebensmittelinformationsrecht auch bei FoodFraud vollinhaltlich zum Tragen kommt.

² EuGH Leitentscheidung C-210/96 („Gut Springenheide“)

³ so in EuGH C-195/14 „Himbeer-Vanille-Abenteuer“ mit Widersprüchen zwischen Zutatenliste und Aufmachung

Bereicherung / Vermögensvorteil

Betrug bedingt einen Schaden bzw. eine Schadensabsicht, die durch Irrtum infolge Täuschung ermöglicht bzw. verwirklicht wird. Der Täuschende hat dabei einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil, der Getäuschte (oder „Irrrende“) einen entsprechenden Nachteil. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Getäuschte einen Preis bezahlt, den die echte Ware wert wäre UND der entsprechend höher ist als der gerechtfertigte Preis. Dies zu bewerten ist aber mitunter schwierig, dem Endverbraucher ist diese Fähigkeit bei Lebensmitteln gesamt leicht abzusprechen. Während bei Modeartikeln und Schmuck ein Erwerb zu unüblich niederen Preisen als „bedenklicher Ankauf“ für sich zu strafrechtlichen Konsequenzen führt, ist das bei Lebensmitteln defacto nie der Fall, unverständlicherweise.

Gerade am „FoodFraud“ Musterbeispiel Nr. 1, der „Pferdefleischlasagne“, wird dies deutlich. Bei einem Packungspreis von EUR 1,49 für Lasagne im LEH ist eine Bereicherungsabsicht nicht offensichtlich. Und auch nicht argumentierbar.

Vorsatz

Im Strafrecht wird bei der Schuldfrage („subjektive Tatseite“) grundsätzlich zwischen *Vorsatz* und *Fahrlässigkeit* unterschieden. Daher soll dies nun auch gesamt dargestellt werden.

Vorsatz: das Wissen und Wollen, etwas Verbotenes zu tun.

Es gliedert sich in drei Stufen: Absicht, direkter Vorsatz, bedingter Vorsatz.

- Absicht: der Täter strebt die Verwirklichung der Straftat gezielt an. Es liegt ihm gerade daran, die Straftat zu begehen (Lehrbuchbeispiel: Killer erschießt Opfer).
- Direkter Vorsatz: der Täter weiß, dass er mit seiner Handlung einen Straftatbestand verwirklicht, und will das auch. (Killer erschießt auch den herbeigeeilten Zeugen).
- Bedingter Vorsatz: der Täter hält es für möglich, dass er den betreffenden Straftatbestand verwirklicht, und nimmt diese Folge billigend in Kauf (Killer schießt sich den Fluchtweg frei und nimmt in Kauf, dass er jemanden tödlich verletzt, auch wenn es ihm nicht darauf ankommt, Motto: „ist mir egal, wens passiert, das passts auch“).

Fahrlässigkeit: Die erforderliche Sorgfalt wird außer Acht gelassen. Ebenfalls drei Stufen:

- Leichtfertigkeit: Darunter versteht man einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit. Der Täter verkennt hier *grob achtlos*, dass er den Tatbestand verwirklicht.
- Bewusste / grobe Fahrlässigkeit: der Täter erkennt, dass er möglicherweise einen Straftatbestand verwirklicht. Im Unterschied zum bedingten Vorsatz vertraut er aber *pflichtwidrig* darauf, dass der Erfolg nicht eintreten werde. Z.B. sammelt ein Unkundiger Pilze, kocht für seine Freunde ein Pilzgericht und vertraut darauf, dass eh keine Giftpilze dabei waren. Wenn doch: fahrlässige Körperverletzung, kein Vorsatz.
- Unbewusst / leicht fahrlässig handelt, wer nicht voraussieht, dass er einen Tatbestand erfüllt, obwohl er den Umständen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen nach dazu in der Lage wäre. z.B. Autounfall nach Schnellfahren.

Im Gegensatz dazu handelt ohne Verschulden, wer in der konkreten Situation und seiner sozialen Rolle entsprechend besonnen und gewissenhaft ist. Hier gilt auch der Vertrauensgrundsatz: Wer sich sorgfaltspflichtsgerecht verhält, soll auch darauf vertrauen dürfen, dass seine Mitmenschen dies ebenso tun, solange nicht deutlich anderslautende Anhaltspunkte erkennbar sind.

Doch zurück zum *Betrug*. Dies ist ein Vorsatzdelikt – fahrlässigen Betrug gibt es nicht. Somit handelt ein Betrüger zumindest mit bedingtem Vorsatz – es wird zumindest in Kauf genommen, dass ein Irreführter den (erwünschten) Vermögensvorteil ermöglicht. Dies setzt auch voraus, dass der Täter über den Straftatbestand Bescheid weiß.

Es ist nicht verwunderlich, dass die Klärung der subjektiven Tatseite, die Klärung des Verschuldens, in der Praxis schwierig ist, sofern kein umfassendes Geständnis vorliegt. Jedenfalls ist das Erkennen von Schuld immer eine Frage, die ein Gericht zu beantworten hat.